

Enthebung von Mannschafspersonen zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken.

Ueber Antrag des Ackerbauministeriums hat das Kriegsministerium zur weiteren dringenden Förderung der Land- und Forstwirtschaft verfügt: Die bis zum 30. November 1916 gültigen oder von einer militärischen Zentralstelle bis zum 30. November 1916 verfügten Enthebungen von Mannschafspersonen zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken werden zunächst bis 31. Dezember 1916 verlängert. Die politischen Bezirksbehörden bestätigen diese Verlängerung auf den Enthebungsscheinen.

Diese Enthebungen sowie die von einer militärischen Zentralstelle über den 31. Dezember 1916 hinaus verfügten Enthebungen von Mannschafspersonen zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken können — vorausgesetzt, daß die weitere Enthebung unbedingt notwendig ist — vorläufig bis zum 31. März 1917 verlängert werden. Die Feststellung der weiterhin zu Enthebenden erfolgt durch die politischen Bezirksbehörden an Hand der von den Gemeinden vorzulegenden Verzeichnisse.

Die politischen Bezirksbehörden geben den zuständigen Ergänzungsbezirkskommandos bis längstens 20. Dezember d. J. ebenfalls mit Verzeichnissen bekannt, welche Mannschafspersonen nunmehr bis zum 31. März 1917 zu entheben sind, dann jene, die nach 31. Dezember entbehrlich sind, jedoch für den Frühjahrsanbau u. c. wieder zur Verfügung stehen müssen, und endlich jene, welche nach dem 31. Dezember 1916 uneingeschränkt militärisch verwendet werden können.

Die ersteren verbleiben weiter im Enthebungsorte; die nach dem 31. Dezember erst wieder für den Frühjahrsanbau benötigten Mannschaften haben am 1. Jänner 1917 zu ihren Ersatzkörpern (u. dgl.) einzurücken, sind jedoch in den Armeebereich nicht abzusenden und am 1. März 1917 ohne weiteres Ansuchen durch die Ersatzkörper, und zwar vorläufig bis 31. März 1917 weiter zu entheben.

Die von den militärischen Zentralstellen für Molkereien, landwirtschaftliche Hauptkorporationen (Landeskulturräte, Landwirtschaftsgesellschaften), Genossenschaftsverbände und Approvisionierungsanstalten verfügten Enthebungen von Mannschafspersonen können — vorausgesetzt, daß die weitere Enthebung noch gerechtfertigt erscheint — seitens der Ackerbauministerien vorläufig bis zum 31. März 1917 verlängert werden.